



Anti-Korruptionsrichtlinie

Stand 01.01.2026

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Verhinderung von Korruption in Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der ADITAN GmbH. Korruption schadet dem Ansehen eines Unternehmens in den Augen von Kunden, Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, Behörden, und der Öffentlichkeit. Sie läuft den Werten der ADITAN GmbH entgegen und wird in keiner Weise geduldet.

2. Geltungsbereich

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie gilt für die ADITAN GmbH mit Sitz in 50858 Köln, Toyota-Allee 54. Sämtliche Führungskräfte, Mitarbeitenden, beauftragte Parteien und Vertreter der ADITAN GmbH tragen Sorge dafür, dass jegliche Form der Korruption in den geschäftlichen Beziehungen der ADITAN GmbH zu anderen Unternehmen unterlassen und verhindert wird. Alle Mitarbeitenden des Unternehmens erledigen ihre Arbeit korrekt und ohne Vorteilsnahme.

3. Gesetzgebung

Die Antikorruptions-Richtlinie der ADITAN GmbH berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben nach deutschem Recht. Hier vor allem § 299 StGB (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr), §§ 331 StGB (Vorteilsannahme durch Amtsträger), § 332 StGB (passive Bestechung von Amtsträgern), § 333 StGB (Vorteilsgewährung an Amtsträger), § 334 StGB (aktive Bestechung von Amtsträgern), § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung). Außerdem sind § 261 StGB (Geldwäsche) und § 266 StGB (Untreue) relevant.

4. Schmiergeldzahlungen & Geldwäsche

Schmiergeldzahlungen sind nicht gestattet und werden keinesfalls geduldet.

Jeder Mitarbeitende hat die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem jeweiligen kaufmännischen Leiter oder Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.

5. Verhalten und Verpflichtung

Hiermit verpflichtet die ADITAN GmbH ihre Mitarbeitenden, Führungskräfte, beauftragte Parteien und Vertreter des Unternehmens dazu, jegliche Form der Korruption zu unterlassen. Alle genannten Gruppen sind verpflichtet, gegen jegliche Verdachtsfälle von Korruption vorzugehen und falls notwendig Maßnahmen zu ergreifen, sie im Zusammenhang mit den geschäftlichen Aktivitäten der ADITAN GmbH zu verhindern. Auch Handeln bei dem allein der Eindruck von Vorteilsnahme entstehen könnte, muss vermieden werden. Das gilt auch dann, wenn keine der oben genannten Gesetze verletzt werden.

Korruption ist ein vertrags- bzw. normwidriges Verhalten aufgrund der Entgegennahme von Geld oder Sachleistungen durch einen Dritten, der sich davon Vorteile erhofft. Es handelt sich um unethisches Verhalten, das den Werten der ADITAN GmbH entgegenläuft. Als Korruption kann die direkte oder indirekte Einforderung, Gewährung, Annahme oder das Versprechen von Vorteilen an Führungskräfte und Mitarbeitende, beauftragte Parteien oder Geschäftspartner oder Entscheidungsträger beim Kunden gelten.

Beispiele für ungerechtfertigte geschäftliche Vorteile sind:

- Bevorzugung trotz höherer Preise bei Akzeptanz schlechterer Qualität
- Bevorzugung trotz gleicher Bedingungen als Wettbewerber
- Bevorzugung von Kunden in Bezug auf Konditionen, Mengengerüste oder Liefertermine
- Informationsvorsprung bei Ausschreibungen anzubieten
- Unterstützung anderer bei unrechtmäßigen Handlungen zu leisten
- Unrechtmäßige Handlungen durch Verwandte, Freunde oder Vermittler durchführen zu lassen

Offiziell vereinbarte Konditionsvorteile wie z.B. Rabatte und Rückvergütungen gehören nicht dazu und sind gestattet. Im Zweifel ist Rücksprache mit dem Vorgesetzten oder Geschäftsführer zu halten.

Die Einladung zu und die Teilnahme an sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in der Freizeit sind im geschäftlichen Umfeld zulässig, wenn sie angemessen bleiben. Sie dürfen auch nicht den Eindruck erwecken, zur Vorteilsnahme genutzt zu werden und Interessenskonflikte entstehen lassen.

Auch wenn die Leistung zur Erlangung des Vorteils nicht der Führungskraft, dem Mitarbeitenden, Vertreter des Unternehmens oder einer von ADITAN beauftragten Partei unmittelbar zugutekommt, kann es sich um eine nicht gestattete Vorteilsnahme handeln.

Sämtliche, auch vorbereitende Maßnahmen zur Vertuschung von Vorteilsgewährung werden bereits als korrupte Handlungen angesehen und geahndet.

Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen oder Geschäftspartner sind nicht gestattet.

Für Führungskräfte gilt, dass sie auch dann zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Korruption verletzt haben.

Jede Führungskraft trägt Verantwortung dafür, Compliance-Maßnahmen durchzuführen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Sie ist verpflichtet, korrupte Aktivitäten zu verhindern, Hinweisen auf mögliche Korruption nachzugehen, diese dem Ombudsmann/Compliance-Beauftragten zu melden und dafür zu sorgen, dass die Verfahren eingehalten werden, die die Voraussetzung für Korruption verhindern. Sie ist ferner verpflichtet, die Führungsgrundsätze der ADITAN GmbH einzuhalten und Mitarbeitende nur nach ihrer Leistung zu beurteilen.

Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Identität sind strengstens untersagt. Insbesondere gilt das für den Umgang mit Mitarbeitenden und Geschäftspartnern sowie bei Stellenausschreibung und bei der Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden.

- die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und Betriebsanweisungen, Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Gesetze zum Umwelt- und Datenschutz einzuhalten
- Preisabsprachen mit Wettbewerbern nicht zu tätigen
- das Ansehen der ADITAN GmbH zu achten und zu fördern und Interessenskonflikte jedweder Art zu vermeiden
- Ausschreibungsvorgaben einzuhalten
- Kunden sowie Anbietern von Waren und Dienstleistungen gleiche Rechte zu gewähren, sofern keine dokumentierten Sonderkonditionen vereinbart wurden
- keine unrechtmäßigen materiellen oder immateriellen Zuwendungen zur Erlangung von Vorteilen anzunehmen
- das Vier-Augen-Prinzip beim Abzeichnen von Rechnungen einzuhalten
- Compliance-Verstöße dem Ombudsmann/Compliance-Verantwortlichen zu melden

6. Spenden und Sponsoring

Die ADITAN GmbH leistet Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Sie dürfen nur in Absprache mit der Geschäftsleitung geleistet werden. Sponsoring und Spenden erfolgen in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und der vorstehenden Regelung zur Vermeidung von Korruption und Interessenskonflikten.

7. Compliance-Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-Vorgaben im Unternehmen trägt Herr Dirk Haynberg, DW 02234 4312800

d.haynberg@aditan.de

Der Compliance-Beauftragte unterstützt, berät und kontrolliert die Führungskräfte, Mitarbeitenden, beauftragte Parteien und Vertreter des Unternehmens bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung. Falls es seiner Einschätzung nach wegen möglicher Korruptionsrisiken erforderlich sein sollte, kann er entsprechende Maßnahmen einleiten und Mitarbeitende anweisen.

8. Ombudsmann Compliance

Als unparteiischer Ombudsmann fungiert

SBB-Consulting UG (hb)
Herr Johann Böhmer
Salierring 32
50677 Köln

E-Mail-Adresse: **complaint@aditancompliance.com**

9. Vertraulicher Meldekanal bei Verstößen

Verstöße gegen die Antikorruptionsrichtlinie der ADITAN GmbH können über den Ombudsmann, Herrn Johann Böhmer gesendet werden.

Herr Böhmer fungiert als Mittler zwischen dem Beschwerdeführer und der ADITAN GmbH. Die Vorgaben der DSGVO werden eingehalten. Informationen zum Meldenden werden nicht offengelegt und Vertraulichkeit gewährleistet. Meldende sind vor Repressalien geschützt.

10. Ahndung

Bei Verstößen gegen die Compliance-Regeln drohen Abmahnung und/oder Kündigung. Ferner greifen die in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Strafen des Gesetzgebers.

11. Kontaktdaten

ADITAN GmbH

Dirk Haynberg

Toyota-Allee 54

50858 Köln Tel.:

02234 4312800

d.haynberg@aditan.de